

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Ziff.1 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) und der Grundordnung in der Fassung vom 17. Dezember 2007 beschließt der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main am 25. Januar 2016 die folgende Neufassung der

Ordnung für die Personenwahlen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Aktives und passives Wahl- und Abwahlrecht
- § 3. Amtszeiten
- § 4. Wahlvorstände, Findungskommission
- § 5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 6. Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 7. Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 8. Annahme der Wahl
- § 9. Rücktritt, Abwahl, Ausscheiden
- § 10. Wahlniederschriften
- § 11. Wahlprüfungsverfahren
- § 12. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13. In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten und der Mitglieder der Dekanate sowie die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Dekaninnen und Dekane.

§ 2

Aktives und passives Wahl- und Abwahlrecht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat in der Zusammensetzung nach § 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 HHG (Erweiterter Senat) gewählt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muss die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HHG erfüllen.

(3) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. ²Zur hauptberuflichen Vizepräsidentin oder zum hauptberuflichen Vizepräsidenten können auch Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die nicht der Hochschule angehören. ³Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sollen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HHG erfüllen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident sowie die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können vom Erweiterten Senat auf Antrag des Hochschulrats abgewählt werden. ²Die Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat.

(5) ¹Die Dekaninnen und Dekane werden vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt; zu hauptberuflichen Dekaninnen oder Dekanen können auch Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, die nicht der Hochschule angehören. ²Der Wahlvorschlag für das Amt der Dekanin oder des Dekans bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs gewählt; sie müssen nicht der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Die Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats durch die Gruppe und aus der Gruppe der dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt und durch das Präsidium bestätigt.

(6) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan abwählen, wenn die Präsidentin oder der Präsident diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

(8) ¹Das aktive Wahlrecht einer oder eines Wahlberechtigten, die oder der für das zu wählende Amt kandidiert, wird dadurch nicht berührt. ²Das aktive Wahlrecht der Wahlberechtigten, die in dem Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht. ³Das passive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

§ 3

Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs, die der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten drei Jahre. ²Bei hauptberuflich tätigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt die Amtszeit sechs Jahre.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Dekanate beträgt drei Jahre. ²Bei hauptberuflich tätigen Dekaninnen oder Dekanen beträgt die Amtszeit mindestens sechs Jahre.

(3) Die Amtszeit beginnt nach der Annahme der Wahl in der Regel mit dem Tag, der auf das Ende der vorausgehenden Amtszeit folgt.

§ 4 Wahlvorstände, Findungskommission

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, ansonsten in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des drittletzten Amtssemesters

1. vom Erweiterten Senat ein Wahlvorstand gewählt und
2. von Hochschulrat und Erweitertem Senat gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 HHG eine paritätisch besetzte Findungskommission gebildet.

²Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder der Lehrbeauftragten und einem administrativ-technischen Mitglied. ³Die Mitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats in offener Abstimmung durch Handzeichen gewählt. ⁴Die Findungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern des Hochschulrats, die dieser aus seiner Mitte bestimmt, und auf Seiten des Erweiterten Senats aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands, das dieser aus seiner Mitte bestimmt, zusammen. ⁵Die Frauenbeauftragte und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an. ⁶Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen der Findungskommission nicht angehören.

(2) ¹Für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist der Wahlvorstand spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters zu bilden, ansonsten unverzüglich. ²Dies gilt auch im Fall der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; vgl. § 9. ³Für die Zusammensetzung der jeweiligen Wahlvorstände gilt Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans wählt der jeweilige Fachbereichsrat bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, ansonsten rechtzeitig einen Wahlvorstand, dem je ein Mitglied der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen angehört; dies gilt entsprechend auch für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. ²Für die Wahl der Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche wählt die Gruppe der Professorinnen und Professoren im jeweiligen Fachbereichsrat den aus drei Professorinnen und Professoren bestehenden Wahlvorstand. ³Satz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

(4) Für jede Gruppe soll mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(5) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nicht rechtzeitig, benennt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeinsamen Ordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten vom 23.06.2008, StAnz. 37/2008 S. 2433) die fehlenden Mitglieder.

(6) ¹Wahlbewerberinnen und -bewerber scheiden mit der Kandidatur aus dem jeweiligen Wahlvorstand aus. ²Dieser bleibt unabhängig davon beschlussfähig. ³Für das ausscheidende bzw. das stellvertretende Mitglied findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

(7) ¹Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied; darunter muss eine Professorin oder ein Professor sein. ²Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet diese vor und leitet sie. ³Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand nach außen.

(8) ¹Zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes nach Abs. 1 lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (vgl. Abs. 5) ein, nach Abs. 3 die Dekanin oder der Dekan. ²Die Sitzung ist unverzüglich nach Wahl des Ausschusses einzuberufen.

(9) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

(10) ¹Der Wahlvorstand ist - unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten in § 5 - für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bzw. Abwahlen sowie für die Einladung zu den Sitzungen des jeweiligen Gremiums sowie für deren Leitung verantwortlich, soweit sie die Wahl oder Abwahl betreffen.

²Er beschließt insbesondere über

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle,
2. die Frist für die Bewerbungen,
3. die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,
4. den Termin und Ort der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber,
5. den Wahl-/Abwahltermin, der in der Vorlesungszeit liegen muss,
6. das Wahllokal,
7. die örtliche Lage der Aushangtafeln,
8. die Feststellung des Wahl-/Abwahlergebnisses,
9. Wahl-/Abwahanfechtungen.

³Die Beschlüsse zu den Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 müssen in der konstituierenden Sitzung gefasst und im Fall des § 6 unverzüglich dem Erweiterten Senat und dem Hochschulrat, im Fall des § 7 dem jeweiligen Fachbereichsrat bzw. der Gruppe der Professorinnen und Professoren im jeweiligen Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben werden. ⁴Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 5 beschließt der Wahlvorstand in der konstituierenden Sitzung nur die Ziff. 6 und 7. ⁵Der Wahlkalender ist so festzulegen, dass die Wahl möglichst im auf die Ausschreibung folgenden Semester beendet werden kann.

(11) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit); Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴In dringenden Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied dem widerspricht. ⁵Der Widerspruch ist unverzüglich, gegebenenfalls per E-Mail, an die Vorsitzende, den Vorsitzenden des Wahlvorstands zu richten. ⁶Was dringende Angelegenheiten sind, entscheidet die, der Vorsitzende.

(12) ¹Der Wahlvorstand protokolliert seine Sitzungen. ²Die Niederschrift muss mindestens das Datum, die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. ³Die Protokolle sind mindestens von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen. ⁴Die Protokolle sind unverzüglich durch Aushang an den hierfür nach Abs. 10 Ziff. 7 festgelegten Aushangtafeln öffentlich zu machen.

(13) ¹Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in der Regel in hochschul- bzw. fachbereichsöffentlicher Sitzung. ²Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzungen werden durch Aushang hochschul- bzw. fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. ³Die Einladungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstands können per E-Mail erfolgen.

(14) ¹Ist ein Wahlvorstand trotz ordnungsgemäßer Ladung ein zweites Mal in Folge beschlussunfähig, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter umgehend Mitglieder aus der jeweiligen Gruppe bestellen, um die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstands sicherzustellen. ²Abweichend von der Gruppenzugehörigkeit kann sie oder er auch Personen aus der Hochschulverwaltung bestellen, wenn anders die Funktionsfähigkeit nicht erreicht werden kann.

(15) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses, bei erfolgreicher Abwahl nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des amtlichen Ergebnisses der Neuwahl und nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 5

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Unverzüglich nach der Wahl des Wahlvorstands und der Bildung der Findungskommission lädt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands die Findungskommission zu ihrer ersten Sitzung ein. ²Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Kommissionssitzungen einlädt, diese leitet und mit Hilfe des Wahlvorstandes die laufenden Geschäfte führt, und ein das vorsitzende vertretendes Mitglied ³Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁴Im Übrigen gilt für die Arbeit der Findungskommission die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule.

(2) ¹Die Findungskommission legt in der konstituierenden Sitzung das Anforderungsprofil für die Besetzung des Präsidentenamtes und die Bewerbungsfrist fest, die nicht weniger als fünf Wochen betragen soll. ²Sie beschließt den Ausschreibungstext und legt die Art und Weise der Veröffentlichung fest. ³In der Ausschreibung ist auf die Voraussetzungen des Abs. 4 hinzuweisen und darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Absenderangaben außen auf den Kuverts vermerken müssen und dass auf der Homepage der Hochschule der Wahlkalender und die Wahlordnung einzusehen sind; auf die Hochschulöffentlichkeit des Verfahrens und die Befragung in öffentlicher Sitzung ist gesondert hinzuweisen. ⁴In der konstituierenden Sitzung legt die Findungskommission des Weiteren die Orte und Termine fest, an denen sie zum einen unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen sichten und zum anderen die entsprechend Abs. 6 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber anhören und befragen will und teilt diese dem Wahlvorstand mit. ⁵Der Wahlvorstand legt darauf unverzüglich in Absprache mit der Findungskommission Ort und Termin für die Befragung im Erweiterten Senat und einen vorläufigen Wahltermin fest.

(3) Die Findungskommission kann von sich aus geeignete Personen zur Bewerbung auffordern und darf sich dabei auch professioneller Vermittlung bedienen.

(4) ¹Bewerbungen sind, persönlich unterzeichnet, ausschließlich an die Vorsitzende, den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten. ²Ihnen müssen alle Nachweise im Sinne von § 39 Abs. 1 HHG beiliegen. ³Bewerbungen, die die Sätze 1 und 2 nicht einhalten oder nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 1 eingehen, sind ungültig.

(5) ¹Die eingehenden Bewerbungen sind auf den ungeöffneten Kuverts mit dem Eingangsstempel zu versehen und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ungeöffnet aufzubewahren. ²Anfragen zu den eingegangenen Bewerbungen werden ausschließlich von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission beantwortet; sie oder er darf nur die Anzahl der eingegangenen Bewerbungsumschläge bekanntgeben. ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten anhand der Absenderangaben auf den Kuverts Eingangsbestätigungen.

(6) ¹An dem gemäß Abs. 2 Satz 4 festgelegten Termin wertet die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen aus, beschließt eine Liste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für eine Vorstellung und Befragung in der Findungskommission und lädt die Ausgewählten ein. ²Je nach deren Anzahl können mehrere Tage dafür vorgesehen werden. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln befragt, in Abwesenheit der anderen Bewerberinnen und Bewerber. ⁴Jede Befragung beginnt mit einer kurzen Selbstdarstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und soll insgesamt nicht länger als 100 Minuten dauern. ⁵Zu diesen Vorstellungen und Befragungen lädt die Findungskommission in Abweichung von Abs. 1 Satz 3 die Mitglieder des Erweiterten Senats und des Hochschulrats, die nicht der Findungskommission angehören, und die Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst als Zuhörerinnen und Zuhörer ohne eigenes Fragerecht ein.

(7) ¹In unmittelbarem Anschluss an die letzte Vorstellung und Befragung nach Abs. 6 gibt die Findungskommission in nicht öffentlicher Sitzung den gemäß Abs. 6 Satz 5 Eingeladenen Gelegenheit, sich zu den angehörten und befragten Bewerberinnen und Bewerbern zu äü-

ßern. ²Unmittelbar danach tritt die Findungskommission zu einer geschlossenen Sitzung zusammen und wählt unter den nach Abs. 6 angehörten und befragten Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen aus, die sie für die in Abs. 8 vorgesehene Befragung im Erweiterten Senat für geeignet hält und teilt sie dem Wahlvorstand mit.

(8) Der Wahlvorstand lädt daraufhin unverzüglich die von der Findungskommission nach Abs. 7 Satz 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, den Erweiterten Senat, die Findungskommission, die übrigen Mitglieder des Hochschulrats und die Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zum nach Abs. 2 Satz 5 festgelegten Termin der öffentlichen Befragung im Erweiterten Senat ein.

(9) ¹Die Bewerbungsunterlagen der zur Vorstellung und Befragung nach Abs. 6 Eingeladenen werden in mehreren Exemplaren für den Erweiterten Senat zur Einsicht in der Hochschule bereitgestellt. ²Das Anfertigen von Kopien der Unterlagen ist nur erlaubt, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies erfordern. ³Darüber befindet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands. ⁴Die Kopien sind vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Wahlverfahrens gesichert zu vernichten bzw. dem Wahlvorstand zurückzugeben. ⁵Den Mitgliedern des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Findungskommission sind, werden die Bewerbungen der Eingeladenen auf Wunsch in Kopie per Post zugesandt. ⁶Sie sind auf Satz 4 hinzuweisen.

(10) ¹Der Wahlvorstand legt mit der Einladung nach Abs. 8 die Reihenfolge und die Termine der einzelnen Befragungen fest. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln befragt, in Abwesenheit der anderen Bewerberinnen und Bewerber. ³Es erfolgt keine erneute Selbstdarstellung, es besteht jedoch Gelegenheit zu kurzer Ergänzung des bereits vor der Findungskommission (siehe Abs. 6 Satz 4) Gesagten. ⁴Jede Befragung soll nicht mehr als 90 Minuten dauern. ⁵Das Fragerecht steht den Mitgliedern des erweiterten Senats, den übrigen Mitgliedern und den Angehörigen der Hochschule, den Mitgliedern der Findungskommission, den übrigen Mitgliedern des Hochschulrats und der Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu. ⁵Wortmeldungen von Mitgliedern des Erweiterten Senats, der Findungskommission und der Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden vorgezogen.

(11) ¹In unmittelbarem Anschluss an die letzte Befragung nach Abs. 10 tauschen Erweiterter Senat, Findungskommission, die übrigen Mitglieder des Hochschulrats und die Vertretung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ihre in den Befragungen gesammelten Eindrücke in nicht öffentlicher Sitzung aus. ²Unmittelbar danach tritt der Erweiterte Senat zu einer geschlossenen Sitzung zusammen und berät und beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder über sein weiteres Vorgehen:

- a) Der Erweiterte Senat kann die Findungskommission auffordern, nunmehr ihren Wahlvorschlag vorzulegen; dann kommt Abs. 12 zur Anwendung.
- b) Der Erweiterte Senat kann die Findungskommission bitten, ihm weitere Bewerberinnen und Bewerber für eine erneute Befragung zu benennen. In diesem Fall tritt die Findungskommission unverzüglich zusammen.
 - ba) Beschließt die Findungskommission, dieser Bitte nachzukommen, finden die Abs. 8 – 11 mit folgender Maßgabe erneut Anwendung:
 - Abweichend von Abs. 10 Satz 3 und 4 erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die sich noch nicht nach Abs. 4 Satz 3 kurz selbst dargestellt haben, Gelegenheit dazu; die Dauer der Befragung erhöht sich dann auf 100 Minuten.
 - Der Erweiterte Senat kann von Satz 2 lit. b nur ein einziges Mal Gebrauch machen.
 - bb) Beschließt die Findungskommission, dieser Bitte nicht nachzukommen, legt sie unverzüglich dem Erweiterten Senat ihren Wahlvorschlag vor (Abs. 12).
- c) Der Erweiterte Senat kann die Findungskommission bitten, das Verfahren abzubrechen und die Stelle neu auszuschreiben. Beschließt die Findungskommission, dieser

Bitte nachzukommen, bleiben ihre Mitglieder im Amt und die Stelle ist neu auszu-schreiben. Beschließt die Findungskommission, dieser Bitte nicht nachzukommen, legt sie dem Erweiterten Senat unverzüglich ihren Wahlvorschlag vor (Abs. 12).

³Unverzüglich nach Beendigung der Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung gemäß Satz 2 unterrichtet der Wahlvorstand die Findungskommission über das Ergebnis.

(12) Im Fall des Abs. 11 Satz 2 lit. a oder lit. bb oder wenn der Erweiterte Senat im Rahmen des Abs. 11 Satz 2 keinen Beschluss gefasst hat, erarbeitet die Findungskommission unverzüglich ihren endgültigen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll und unterbreitet ihn dem Erweiterten Senat.

(13) Der Wahlvorstand legt unverzüglich den endgültigen Wahltermin fest, der nicht später als fünf Wochen nach der letzten Befragung liegen soll, und lädt den Erweiterten Senat dazu ein.

(14) ¹Die Wahl findet geheim unter Benutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. ²Die Wahlberechtigten werden gruppenweise namentlich aufgerufen. ³Jede und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. ⁴Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben. ⁵Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel. ⁶Die oder der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel einmal und legt ihn in die Wahlurne. ⁷Die Stimmabgabe wird vermerkt. ⁸Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gefaltet sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. auf denen keine Person angekreuzt ist oder
6. auf denen mehr als eine Person angekreuzt ist.

⁹Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. ¹⁰Er erklärt den jeweiligen Wahlvorgang für beendet, öffnet die Wahlurne, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(15) ¹Es finden maximal vier Wahlgänge statt. ²Im ersten Wahlgang wird über alle Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam abgestimmt. ³Wer dabei die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erreicht, ist gewählt. ⁴Erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. ⁵Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den Personen statt, die im zweiten Wahlgang von den Stimmen her auf dem ersten und zweiten Platz standen. ⁶Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den ersten und/oder zweiten Platz einnehmen, findet im dritten Wahlgang die Stichwahl mit entsprechend mehr Personen statt. ⁷Bleibt auch der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Person statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. ⁸Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang hervorgehen, findet der vierte Wahlgang als Stichwahl zwischen diesen Personen statt. ⁹Steht von Anfang an nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt.

(16) ¹Erreicht niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Erweiterte Senat auf Antrag mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, sich um maximal zwei Wochen zu vertagen und den vierten, im Fall des Abs. 12 Satz 9 den zweiten Wahlgang zu wiederholen. ²Wird kein Antrag gestellt, hat ein solcher Antrag keinen Erfolg oder führt auch die Wiederholungssitzung nicht zu einem Ergebnis, hat die Findungskommission unverzüglich ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten einzuleiten.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Steht die Wahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Vorsitzenden des Wahlvorstands mit, wie viele Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorgeschlagen werden und ob diese neben- oder hauptberuflich tätig sein sollen.

(2) ¹Wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, schreibt der Wahlvorstand die Stelle öffentlich aus und leitet die eingehenden Bewerbungen unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ²Bei der Ausschreibung ist § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 zu beachten.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt ihren oder seinen Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Wahlvorstands mit. ²Der Vorschlag muss eine Beschreibung des Werdegangs und der Leistungen der oder des Vorgeschlagenen und im Fall der Wahl von nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihre oder seine Einverständniserklärung enthalten. ³Die Präsidentin oder der Präsident muss gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 HHG für ihren oder seinen Wahlvorschlag die Zustimmung des Hochschulrats einholen. ⁴Gegebenenfalls muss sie oder er für seinen Wahlvorschlag auch die Zustimmung einer bereits gewählten Präsidentin oder eines Präsidenten, deren oder dessen Amtszeit gleichzeitig mit der Amtszeit der zu wählenden Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beginnt, einholen.

(4) ¹Nach Erhalt des Wahlvorschlags fasst der Wahlvorstand unverzüglich die Beschlüsse nach § 4 Abs. 10. ²Zwischen der Mitteilung des Wahlvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten und der Befragung und Wahl sollen nicht mehr als vier Wochen liegen. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands teilt den Termin für die Befragung und die Wahl dem Erweiterten Senat unverzüglich zusammen mit dem Wahlvorschlag und den Zustimmungen nach Abs. 3 Satz 4 und 5 mit.

(5) ¹Die Befragung findet in öffentlicher Sitzung des Erweiterten Senats statt. ²§ 5 Abs. 9 gilt entsprechend.

(6) ¹Unmittelbar im Anschluss an die Befragung tritt der Erweiterte Senat zur Wahlsitzung zusammen. ²Die Wahl findet geheim unter Benutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erhält (einfache Mehrheit; vgl. § 4 Abs. 11 Satz 2). ⁴Hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten brauchen für die Wahl die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat auch im zweiten Wahlgang nicht die für die Wahl erforderliche Mehrheit, kann der Erweiterte Senat auf Antrag mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im Fall der Hauptamtlichkeit mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, beschließen, sich um maximal zwei Wochen zu vertagen und den zweiten Wahlgang zu wiederholen. ⁶Wird kein Antrag gestellt, hat ein solcher Antrag keinen Erfolg oder führt auch die Wiederholungssitzung nicht zu einem Ergebnis, hat der Wahlvorstand die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag zu unterbreiten. ⁷Unterbleibt im Falle der Hauptamtlichkeit ein neuer Wahlvorschlag, ist die Stelle unverzüglich neu auszuschreiben.

(7) Sollen zwei oder mehr Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in einer Sitzung befragt und gewählt werden, erfolgt dies nacheinander, die Wahl in getrennten Wahlgängen.

§ 7

Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) ¹Die Stelle der Dekanin oder des Dekans ist vom Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Konstituierung fachbereichsöffentlich auszuschreiben. ²Die Bewerbungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen und innerhalb der Vorlesungszeit liegen. ³Der Wahlvorstand prüft un-

mittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und Wahlvorschläge. ⁴Wahlvorschläge sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen zulässig. ⁵Die zulässigen Bewerbungen und Wahlvorschläge fasst der Wahlvorstand zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und legt ihn unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Zustimmung vor. ⁶Die Wahlsitzung des Fachbereichsrates hat frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach Erteilung der Zustimmung zu erfolgen. ⁷Zu ihr ist spätestens eine Woche vorher unter Nennung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuladen, denen die Präsidentin oder der Präsident zugestimmt hat. ⁸Auf Antrag kann in der Wahlsitzung eine fachbereichsöffentliche Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden. ⁹Für die Wahl selbst gilt § 6 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der absoluten nur die einfache Mehrheit erforderlich ist.

(2) ¹Sieht das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vor, wird die Stelle vom Wahlvorstand unverzüglich für eine Amtszeit von mindestens sechs Jahren öffentlich ausgeschrieben. ²Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. ³Für die Wahl selbst gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Zur Wahl der Prodekanin oder des Prodekans holt der Vorsitzende des Wahlvorstands den Wahlvorschlag der Dekanin oder des Dekans ein und teilt ihn dem Fachbereichsrat zugleich mit der Einladung zur Wahlsitzung mit. ²Abs. 1 Satz 4, 6, 7 und 8 und § 6 Abs. 6 Satz 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Zur Wahl der Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche holt der Vorsitzende des Wahlvorstands den Wahlvorschlag des Fachbereichsrats ein und teilt ihn der Gruppe der dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren zugleich mit der Einladung zur Wahlsitzung mit. ²Abs. 1 Satz 4, 6, 7 und 8 und § 6 Abs. 6 Satz 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Annahme der Wahl, Veröffentlichung

(1) ¹Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist, erklärt sie oder er gegenüber dem Wahlvorstand auf Nachfrage, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Ist die oder der Gewählte in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr oder ihm das Ergebnis der Wahl per Einschreiben mit Rückschein zugestellt und eine Frist von zwei Wochen für die Annahme der Wahl gesetzt. ³Es gilt der Tag des Eingangs der Erklärung in der Hochschule. ⁴Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an oder äußert sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, leitet der Wahlvorstand das vollständige Verfahren erneut ein.

(2) Nimmt die oder der zur Direktorin, zum Direktor eines Ausbildungsbereichs Gewählte die Wahl an, holt der Wahlvorstand unverzüglich die Bestätigung durch das Präsidium ein und teilt sie der oder dem Gewählten und dem Fachbereich mit.

(3) Nach Annahme der Wahl und gegebenenfalls erforderlichen Bestätigungen macht der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl hochschulöffentlich, im Fall der Wahl eines Präsidiumsmitglieds auch öffentlich bekannt.

§ 9 Rücktritt, Abwahl, Ausscheiden

(1) Ein Rücktritt von den in dieser Ordnung geregelten Wahlämtern ist mit Ausnahme der Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen Vizepräsidenten und der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans nur aus wichtigem Grund zulässig; die Feststellung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(2) ¹Hat der Hochschulrat nach § 39 Abs. 7 Satz 1 HHG beschlossen, beim Erweiterten Senat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder hauptamtlicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu beantragen, teilt er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem des Erweiterten Senats schriftlich und mit ausführlicher Begründung mit und fordert sie bzw. ihn auf, unverzüglich den Erweiterten Senat entsprechend zu informieren und einzuberufen, damit dieser über den Antrag auf Bildung des Wahlvorstands für die Abwahl beschließen und sodann den Wahlvorstand gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 wählen kann. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat dem Hochschulrat gegenüber den Tag des Eingangs des Antrags schriftlich zu bestätigen und unverzüglich den Erweiterten Senat und die Mitglieder des Hochschulrats unter Beifügung des Antrags einzuladen. ³In der Sitzung des Erweiterten Senats ist dem Hochschulrat und der Person, gegen die sich der Abwahlantrag richtet, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. ⁴Findet der Antrag auf Wahl des Wahlvorstands nicht eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats, ist der Abwahlantrag gescheitert. ⁵Kommt der Wahlvorstand zustande, tritt er unverzüglich zusammen und lädt den Erweiterten Senat für die Entscheidung über den Abwahlantrag zu einer weiteren Sitzung ein, die innerhalb von zwei, in den Semesterferien von vier Wochen stattfinden soll.

(3) ¹Beabsichtigt ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern des Erweiterten Senats nach § 39 Abs. 7 Satz 2 HHG den Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in den Erweiterten Senat einzubringen, so gilt Abs. 2 Satz 1 bis 4 entsprechend. ²Kommt der Wahlvorstand zustande, tritt er unverzüglich zusammen und übermittelt der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats den Abwahlantrag nebst ausführlicher Begründung zwecks Zustimmung; die oder der Vorsitzende des Hochschulrats hat unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands den Tag des Eingangs schriftlich zu bestätigen. ³Der Wahlvorstand soll für Vermittlungstätigkeit zwischen dem antragstellenden Senatsmitglied, den antragstellenden Senatsmitgliedern und dem Hochschulrat zur Verfügung stehen. ⁴Stimmt der Hochschulrat dem Abwahlantrag nicht innerhalb von drei Wochen zu, ist das Abwahlverfahren gescheitert. ⁵Der Wahlvorstand teilt dies den Mitgliedern des Erweiterten Senats mit. ⁶Stimmt der Hochschulrat dem Abwahlantrag zu, teilt der Wahlvorstand dies dem Erweiterten Senat mit und lädt ihn für die Entscheidung über den Abwahlantrag zu einer weiteren Sitzung ein, die innerhalb von zwei, in den Semesterferien von vier Wochen stattfinden soll.

(4) ¹Zu der Sitzung des Erweiterten Senats, in der über den Abwahlantrag entschieden werden soll, ist auch der Hochschulrat einzuladen. ²Den Antragstellerinnen und Antragstellern, dem Hochschulrat und der Person, gegen die sich der Abwahlantrag richtet, ist in der Sitzung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. ³Die Beschlussfassung über die Abwahl findet geheim unter Verwendung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. ⁴Es findet nur ein Stimmgang statt. ⁵Der Abwahlantrag ist erfolgreich, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats beschlossen wird. ⁶Der Wahlvorstand unterrichtet das Ministerium über die erfolgte Abwahl. ⁷Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen; für eine eventuelle Neuwahl ist ein neuer Wahlvorstand zu wählen.

(5) ¹Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gelten Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Erweiterten Senats der Fachbereichsrat

und an die Stelle des Hochschulrats die Präsidentin oder der Präsident tritt. ²Im Falle der Abwahl bleibt der Wahlvorstand auch für die Neuwahl im Amt.

(6) ¹Im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus der Hochschule oder dem betreffenden Fachbereich, im Falle eines zulässigen Rücktritts oder einer wirksamen Abwahl ist umgehend eine Neuwahl für eine neue Amtsperiode einzuleiten und durchzuführen. ²Die Amtszeit beginnt in der Regel mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. ³Solange die neugewählte Person nicht zur Verfügung steht, werden die Geschäfte entsprechend der jeweiligen Geschäftsverteilung von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums beziehungsweise des Dekanats wahrgenommen.

§ 10 Wahlniederschriften

(1) ¹Über die Wahl- bzw. Abwahlsitzungen der jeweiligen Gremien werden gesonderte Niederschriften angefertigt. ²Sie werden von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahl- bzw. Abwahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Wahl- bzw. Abwahlsitzung zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Wahlniederschriften beizufügen.

(4) ¹Die Wahlniederschriften mit Anlagen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (vgl. § 4 Abs. 5) zu übergeben; sie, er hat sie während der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren. ²Die Unterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, sobald die betroffenen Ämter neu besetzt sind bzw. seit der Abwahl ein Jahr verstrichen ist.

§ 11 Wahlprüfungsverfahren

(1) ¹Wird von einer oder einem Wahlberechtigten, von einer Kandidatin oder einem Kandidaten, von einer Person, gegen die sich ein Abwahlantrag richtet, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten (vgl. Abs. 5) ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht und Widerspruch eingelegt, tritt der Wahlvorstand unverzüglich in das Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abwahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss.

(2) Kommt der Wahlvorstand in dem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass der Widerspruch berechtigt ist, hilft er ihm ab, indem er die Wiederholung der Wahl oder Abwahl anordnet.

(3) ¹Im Wahlprüfverfahren fasst der Wahlvorstand seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Die Beschlüsse ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und werden den Antragstellerinnen, Antragstellern per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

(4) Gehen bis zum Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Abs. 2, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahl- bzw. Abwahlergebnis.

(5) ¹Das Wahlprüfungsverfahren geht der Beanstandungspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 38 Abs. 5 HHG vor. ²Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahme in Zusammenhang mit in dieser Ordnung geregelten Wahlen bzw. Abwahlen für rechtswidrig, hat sie oder er ein Wahlprüfungsverfahren nach Abs. 1 in Gang zu setzen.

§ 12

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten der Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bzw. Abwahl in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule zur Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010 (StAnz. 34/2010 S. 1985) in Kraft.

Frankfurt am Main, den.....

Thomas Rietschel
(Präsident)